

| | | |
|--|---------------------------|-------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0475/17/1 öffentlich | Referat | |
| | Amt | Ingolstädter Kommunalbetriebe |
| | Kostenstelle (UA) | 0000 |
| | Amtsleiter/in | Schwaiger, Thomas |
| | Telefon | 3 05-33 00 |
| | Telefax | 3 05-33 09 |
| E-Mail | thomas.schwaiger@in-kb.de | |
| Datum | 06.07.2017 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs- ergebnis |
|--|-------------------|---------------------|--------------------------|
| Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe | 18.07.2017 | Entscheidung | |
| Stadtrat | 27.07.2017 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 05.11.2012, AM Nr. 46 vom 14.11.2012) wird beschlossen.
2. Die in der Anlage 3 aufgeführten Änderungen der Verwarn- bzw. Bußgelder werden an die Stadt Ingolstadt gereicht, mit der Empfehlung, den bestehenden Verwarn- und Bußgeldkatalog entsprechend zu aktualisieren.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|--|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20 | Euro: |

Kurzvortrag:

Nach Beschluss des Stadtrates vom 26. April 2017 soll die illegale Abfallentsorgung verstärkt verfolgt werden sowie das achtlose Wegwerfen von Abfall bekämpft werden. Bei Verstößen gegen die Reinigungsverordnung werden Bußgelder von der Ordnungsbehörde (Stadt Ingolstadt) nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verhängt. Als Sanktionsmaßnahme gibt § 17 Abs. 1 OWiG einen Bußgeldrahmen von fünf Euro bis eintausend Euro vor.

Im Verwarn- und Bußgeldkatalog des Ordnungsamtes ist die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße nach Tatbeständen gelistet. Die Vorschläge der Verwaltung (vgl. Anlage 3) der INKB zur Änderung der Höhe des Verwarn- und Bußgeldes bezüglich der Tatbestände zu Straßenreinhaltung erfolgen auf der Grundlage eines Städtevergleiches (vgl. Anlage 4).

Die Änderungen der Verordnung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.